

Herzlich willkommen zum Webinar

am 01.04.2020 um 14.00 Uhr

Die Teilnehmer



BKL Fischer Kühne + Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB



YORK CAPITAL
MANAGEMENT



investmentcheck.de



SCHIRP & PARTNER
Rechtsanwälte mbB



MATTIL & KOLLEGEN
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

KIRKLAND & ELLIS



Agenda Webinar

Titel	Referent
Vorstellung der IG P&R	Dr. Christoph Ludz, Finanzexperte und Gründer der IG P&R
Stand des Insolvenzverfahrens - Kosten eines Insolvenzverfahrens (operatives Geschäft, Verfahrenskosten) - Dauer eines Insolvenzverfahrens	Peter Mattil, Rechtsanwalt, Mattil - Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht
Stand des Insolvenzverfahrens - Anfechtungen	Marvin Kewe, Rechtsanwalt, TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Vermittlerhaftung (Rechtsprechungsüberblick P&R-Haftungsprozesse)	Alexander Pfisterer-Junkert, Rechtsanwalt, BKL Fischer Kühne + Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB
Vorstellung York Capital Management Europe (UK) Advisors, LLP	Max Magliana, York Capital Management Europe (UK) Advisors, LLP



Agenda Webinar

Titel	Referent
Detaillierte Vorstellung des Angebots der Dauerhaft Invest (Luxemburg) für P&R-Forderungen	Dr. Josef Parzinger, Rechtsanwalt, Kirkland & Ellis International LLP
Erfahrungsbericht: Abwicklung und Interesse der Gläubiger	Dr. Wolfgang Schirp, Rechtsanwalt, Schirp & Partner Rechtsanwälte mbB
Diskussions- und Fragerunde Moderation: Stefan Loipfinger	Dr. Christoph Ludz, Max Magliana, Dr. Josef Parzinger, Dr. Wolfgang Schirp, Alexander Pfisterer-Junkert, Marvin Kewe, Peter Mattil
Verabschiedung	Dr. Christoph Ludz, Stefan Loipfinger



Begrüßung und Vorstellung der Interessengemeinschaft P&R

- Gründung im März 2018
- Ziele:
 - Transparenz, Service und Bündelung der Anlegerinteressen
 - Erzielung eines größtmöglichen Rückflusses für die Anleger
 - die vollständige Aufklärung der Verhältnisse bei P&R in Deutschland und in der Schweiz
 - Identifizierung und Durchsetzung von etwaigen Ansprüchen gegen die verantwortlichen Personen und ihre Dienstleister
 - Gegengewicht zu sog. Anlegerschutzanwälten und -interessengemeinschaften
- Zusammenarbeit mit renommierten Rechtsanwaltskanzleien und Steuerberatern



Was wir leisten

- Laufende und transparente Informationen zum Fortgang des Insolvenzverfahrens
- Zahlreiche Telefonkonferenzen mit den Schwerpunkten
 - Forderungsanmeldung und Vergleichsangebot
 - Anfechtung durch den Insolvenzverwalter
 - Vermittlerhaftung und die aktuelle Rechtsprechung
 - Steuerliche Beurteilung
- Unterstützung bei der Forderungsanmeldung, auch bei den anderen Insolvenzverfahren der verantwortlichen Personen in Zusammenarbeit mit den uns beratenden Rechtsanwälten
- Unterstützung bei der steuerlichen Aufarbeitung der P&R-Insolvenz in Zusammenarbeit mit den uns beratenden Steuerberatern



Warum stellt die IG P&R York Capital / Dauerhaft Invest vor?

- Angebot von York Capital / Dauerhaft Invest zeigt: Forderung ist werthaltig und es gibt einen Käufer
- Zahlreiche negative Presseberichte verunsichern Anleger und Vermittler
- Sogenannte Anlegerschützer versuchen Kapital daraus zu schlagen
- Angeblich keine Rückflüsse und sogar Rückzahlungen wegen Anfechtung durch Insolvenzverwalter
- Angebot von York Capital / Dauerhaft Invest nimmt Anlegerschützern Wind aus den Segeln
- Fazit: Alle Anleger sollen informiert werden, um über das Angebot selbst entscheiden zu können



KIRKLAND & ELLIS

MATTEL & KOLLEGEN



Diese wesentlichen Fragen sind zu beantworten:

- Wie hoch ist die Insolvenzquote?
- Wie entscheiden die Gerichte über die Anfechtungen des Insolvenzverwalters?
- Wie sieht die bundeseinheitliche steuerliche Regelung aus?
- Welche Rechtsprechung bildet sich bei der Vermittlerhaftung heraus?
- Was ist noch bei den verantwortlichen Personen und den Dienstleistern zu holen?
- Fazit: Keine dieser Fragen ist bis jetzt beantwortet!



KIRKLAND & ELLIS

MATTEL & KOLLEGEN
Schulze, Grötkel, Hoffmann & Partner



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MATTIL & KOLLEGEN

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

P & R-Webinar am 01.04.2020

Erfahrungen in Insolvenzverfahren: Dauer, Kosten und Quoten

Peter Mattil

**Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
MATTIL & KOLLEGEN**

Thierschplatz 3, 80538 München, Tel.: 089/242938-0, Fax: 089/242938-25,
e-mail: mattil@mattil.de, www.mattil.de

Kanzleiprofil

MATTIL – Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht -

www.mattil.de

- Spezialisten in der Vertretung geschädigter Kapitalanleger

Vertretung von Anlegern aller Anlageklassen und –formen:

- Fondsanleger (Immobilienfonds, Schiffsfonds, Medienfonds, neue Energien)
- Anlagebetrugsfälle

- Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Zertifikate, Aktien, Genussrechte, Immobilien, Versicherungen, Bausparverträge, Swaps, Termingeschäfte, Optionsgeschäfte, Derivate
- Versicherungen
- Direktinvestments (z.B. Container)



Schwerpunkte unserer Tätigkeit

- Rechtsdurchsetzung, Musterverfahren, Bündelung von Ansprüchen (erstes erfolgreiches Musterverfahren KapMuG KAP 1/07 vom 30.12.2011 OLG München zu VIP 4 Medienfonds: Prospektfehler wurden bestätigt!)
- langjährige Erfahrung in der **Führung von Schadensersatzprozessen** für Anleger
- Einleitung gerichtlicher Eilverfahren (dinglichen Arresten) zur Vermögenssicherung (z.B. in Anlagebetrugsfällen), auch grenzüberschreitend
- Vertretung von geschädigten Anlegern in Insolvenzverfahren, Gläubigerversammlungen



Unsere Erfahrungen mit Insolvenzen

Seit wann?

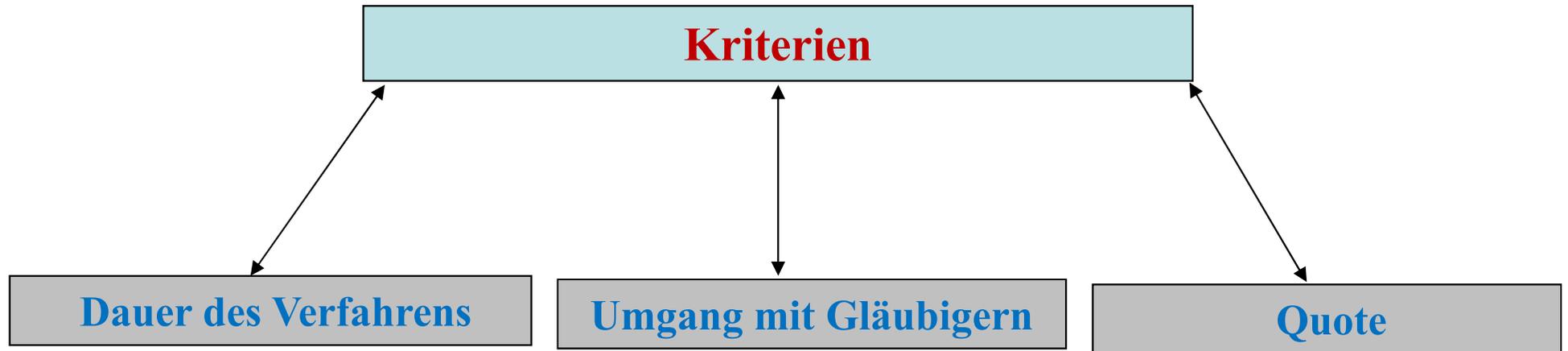
- Vertretung Anleger (Gläubiger) in insolventen Anlegemodellen seit 1996

Wo?

- in Deutschland, Schweiz, USA, Großbritannien u.a.

Welche Insolvenzen?

- Geschlossene Fonds
- Banken
- Anbieter von Vermögensanlagen
- Anbieter von Börsengeschäften
- Versicherungen



Unsere Erfahrungen in den vielen Insolvenzverfahren:

- > Ernüchternd bis schockierend

-> auch tadellose Verfahren mit zügiger Abwicklung erlebt



Im Insolvenzverfahren gilt:

- Vorläufige Bestellung des Insolvenzverwalters durch das Insolvenzgericht, § 22 InsO
- Bestätigung bzw. Wahl des Insolvenzverwalters durch die Gläubigerversammlung
- Herr des Verfahrens: Gläubigerversammlung und Insolvenzgericht
- Insolvenzverwalter: Verwertungs- und Verwaltungsbefugnis
- Kontrolle durch das Insolvenzgericht und den Gläubigerausschuss
- §§ 56 bis 59 InsO
- Einflussnahme durch Gläubiger möglich



Negativ-Beispiele:

- **HAG 1997:** Anlagemodell in Hamburg (Kraftwerke) mit 40.000 Geschädigten; Dauer bis 2010; Quote: Null.
- **PASF in Mönchengladbach**, formeller Sitz in London: Seit 1997, Millionenwerte da, ein paar Euro Abschlagzahlung
- **SAL Genf**, seit 1998 in Genf (Gläubiger in Deutschland), schon der zweite Insolvenzverwalter
 - > keine Auszahlungen
- **Falk Fonds 2005 bis 2019:**
 - Immobilien vorhanden
 - minimale Quote



Negativ-Beispiele:

- **ca. 1.500 insolvente Schiffsfonds seit 2008**
 - ganz wenige Verfahren abgeschlossen
 - > in den meisten Fällen: Rückforderung der Ausschüttungen
- **PCO in Florida (Gläubiger in Deutschland, Schweiz, Österreich):**
seit 2007
 - > eine minimale Abschlagszahlung in 2018



Positiv-Beispiele:

- **Magellan Container in Hamburg:**

- Verkauf der Container

- nach zwei Jahren fast 75 % Quote

- **BFI Bank Dresden**

- Insolvenz 2003

- regelmäßige Abschlagszahlungen ab dem 2. Jahr

- **F&P**

- Insolvenz 2005

- > ca. 2/3 Quote



Gebühren des Insolvenzverwalters:

Richten sich nach:

- Insolvenzverwaltervergütungsverordnung (InsVV)
- Gebühren anhand der Masse (Vermögen)



Sonstige Anlagepleiten ohne Insolvenzverfahren:

- **Insolvenzfremde Abwicklung:**

- **Verhandlung, z.B. mit darlehensgebender Bank**
 - > Beispiel: HCI-Schiffsfonds
- **Restrukturierung**

- **Verteilung von Vermögen ohne Insolvenzverfahren:**

- > Beispiele:
 - > USA
 - > Schweiz



Verteilung durch die Staatsanwaltschaft:

Vorteile:

- > keine Gebühren, schnelle Abwicklung
- > setzt strafrechtliche Ermittlungen voraus, z.B. Betrug / Schneeballsystem



MATTIL & KOLLEGEN

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





TILP
RECHTSANWÄLTE

P&R: Kaufangebot York Capital

Rechtsanwalt Marvin Kewe

Risiken aus der Insolvenzanfechtung

IG P&R; Webinar 1. April 2020

Ansprechpartner für Sie und Ihre Kunden

- Marvin Kewe
Geschäftsführer | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht | Bankkaufmann

TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Einhornstr. 21

72138 Kirchentellinsfurt

07121 – 90909-38 | Fax: - 81

pur-schaden@tilp.de

Weitere Informationen unter **www.tilp.de**

TILP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- TILP ist eine der führenden und erfahrensten deutschen Kanzleien, die sich seit 1994 konsequent, effektiv und ausschließlich für die Interessen von Investoren und Anlegern engagiert.
- In vielen großen Wirtschaftsverfahren vertritt TILP private und institutionelle Investoren, Family Offices und auch öffentliche Einrichtungen der Verwaltung.
- Deutsche Telekom DT3 vor dem OLG Frankfurt
- Volkswagen AG wegen Anlegerschäden aus „Dieselgate“ vor dem OLG Braunschweig
- Porsche Automobil Holding SE vor dem OLG Celle
- Hypo Real Estate vor dem OLG München
- „Sabet“ gegen Deutsche Bank und Hauck & Aufhäuser vor dem LG Frankfurt
- Focus: Top Wirtschaftskanzlei Kapitalmarkt 2016, 2017, 2018, 2019
- In den Insolvenzverfahren „P&R“ vertritt TILP eine der größten Anlegergruppen und wirkte (mit)entscheidend an der (für Anleger kostengünstigen) Vergleichsvereinbarung mit der Insolvenzverwaltung mit.

P&R Insolvenzanfechtung – Stand der Dinge

- 54.000 Anleger + **X** „Alt“-Anleger.
- Forderungshöhen wurden durch Vergleich festgelegt und in die Insolvenztabelle aufgenommen; Hemmungsvereinbarung in Bezug auf Ansprüche aus Insolvenzanfechtung.
- Noch fehlende Vergleichsvereinbarungen sollen bis Juni 2020 vorliegen.
- Ende 2019 erhielten ca. 40 Anleger der P&R Gruppe außergerichtliche Anspruchsschreiben samt Zahlungsaufforderung des Insolvenzverwalters.
- Anleger sind (durchgängig) auch solche mit Altverträgen. Unter Umständen bestand bisher keine Gläubigerstellung im Verfahren.

P&R Insolvenzanfechtung – Stand der Klagen (1)

- Ende 2019 erhielten ca. 40 Anleger der P&R Gruppe außergerichtliche Anspruchsschreiben samt Zahlungsaufforderung des Insolvenzverwalters.
- Ca. 20 Klagen wurden in den letzten Wochen bei Gerichten in Deutschland eingereicht. Dabei hat die Insolvenzverwaltung darauf geachtet, dass eine (vermeintlich verbraucherfreundliche) Gerichtsstandorte ausgespart wurden.
- Klagen werden in diesen Wochen durch die Gerichte an die Beklagten zugestellt.
- Ziel der Insolvenzverwaltung ist die schnellstmögliche Klärung der offenen Rechtsfragen, ob Mietzahlungen der P&R und/oder Rückkaufsvereinbarungen anfechtbar sind.

P&R Insolvenzanfechtung – Gegenstand der Klagen

- Der Insolvenzverwalter stützt die Klagen auf § 134 InsO.
- § 134 (1) InsO: Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden.
- Relevant sind daher sämtliche Zahlungen seit dem **15.03.2014 – 15.03.2018**.
- Zurückgefordert werden also **Mietzahlungen** und **Containerrückkäufe**.

P&R Insolvenzanzfechtung – Argumente des IV (1)

- Schneeballsystem spätestens seit dem Jahr 2007.
- Kein Eigentumserwerb an Containern durch Anleger (Bestimmtheitsgrundsatz; keine erforderliche Bestimmung nach Vertragsschluss).
- Deckungslücke ansteigend auf 1.037.000 Stück.
- Spätestens seit dem Jahr 2010 wurden alle neu eigenommenen Anlegergelder im Wesentlichen zur Bedienung der laufenden Verpflichtungen verwendet (spätester Zeitpunkt der insolvenzrechtlichen Überschuldung).
- Ab 2017 reichten auch Neuanlagen nicht mehr aus, um Mietgarantien und Rückkaufsverpflichtungen zu bedienen.

P&R Insolvenzanfechtung – Argumente des IV (2)

- Kein Eigentumserwerb mangels fehlender Bestimmtheit beim Containerkauf.
- Den Mietzahlungen stehe mithin keine Gegenleistung der Anleger gegenüber.
- Mangels Eigentumserwerb auch keine (Rück-)Übertragung von Eigentum an P&R beim Rückkauf.
- Den Zahlungen auf Rückkäufe von Container stehe mithin keine Gegenleistung der Anleger gegenüber.
- Zahlungen von Miete und Rückkauf führten zu Gewinn beim Beklagten.

P&R Insolvenzanfechtung – Argumente des IV (3)

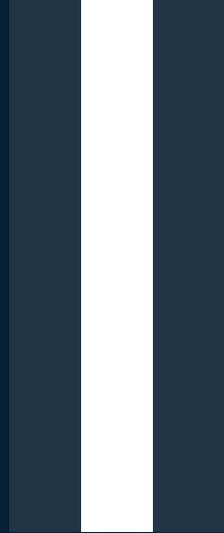
- Die Zahlungen betreffend der garantierten Miete und der Rückkäufe der Container seien gemäß § 134 InsO anfechtbar, da sämtliche Zahlungen erfolgten, ohne dass der Beklagte (Anleger), der kein Eigentum an den Container erworben hatte, eine Gegenleistung erbrachte oder die Insolvenzschuldnerin (P&R) ein solche erhielt.
- Mithin stellen alle Zahlungen an den Beklagten gläubigerbenachteiligende Rechtshandlungen dar.
- „Grundsatz der Einzelbetrachtung“ – jede einzelne Rechtshandlung sei isoliert zu überprüfen; auch wenn sich mehrere Rechtshandlungen wirtschaftlich ergänzten.
- Etwaiger Irrtum (Guter Glaube der Anleger) sei irrelevant.
- Kurz: Kein Eigentum → keine Miete → keine Rückübertragung von Eigentum = Anfechtung

P&R Insolvenzanfechtung – Entscheidung durch Bundesgerichtshof erforderlich

- Die Klagverfahren sollen Rechtssicherheit über die Frage schaffen, ob die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Insolvenzanfechtung bei Scheingewinnen auf den Fall P&R übertragbar ist. Hiergegen sprechen vielfältige Argumente.
→ gerichtliche Entscheidung ist **offen**.
- Hemmungsvereinbarung der Anleger mit Insolvenzverwalter gilt bis 31.12.2023.

P&R Insolvenzanfechtung – Nach Verkauf der Forderung an York Capital

- Abtretungsverbote: Wirksamkeit ist fraglich. Käuferin will in dieser Frage Einigung mit Insolvenzverwaltung erzielen.
 - Freihaltung von etwaigen Anfechtungsrückforderungen durch die Käuferin.
 - Anleger trägt das Insolvenzrisiko der neuen Vertragspartnerin.
- Hierzu verweise ich auf den Vortrag von Dr. Parzinger, der auf diese Themen gesondert eingehen wird.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.tilp.de





TILP Gruppe – Wegbereiter für Anlegerrechte

TILP ist seit 1994 eine der führenden deutschen Kanzleien für Investoren. Wir engagieren uns ausschließlich für Kapitalanleger. Das Handbuch Wirtschaftskanzleien 2016/2017 des führenden Branchenmediums JUVE zählt TILP als einzige Kapitalanlegerkanzlei zur absoluten Spitzengruppe auf dem Gebiet Prozessführung im Bereich Handel und Haftung, und hebt im Handbuch 2018/2019 erneut die besondere Empfehlung der Kanzlei für Kapitalanlageprozesse auf Seiten der Anleger hervor.

TILP verfügt seit 2004 national und international über ausgewiesene Expertise und Praxis im kollektiven Rechtsschutz. In Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) vertreten TILP und ihre Schwesterkanzlei TILP Litigation u. a. die Musterkläger gegen die Deutsche Telekom AG (DT 3), die CorealCredit Bank AG, die frühere Hypo Real Estate Holding AG, die Porsche Automobil

Holding SE (Porsche 2008) und die Volkswagen AG (Dieselgate). Das KapMuG wurde zum November 2012 grundlegend reformiert, Andreas Tilp war einer der neun Sachverständigen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Reformgesetz. Er setzt sich auch seit Jahren politisch für die Einführung einer Sammelklage auf europäischer Ebene ein, unter anderem lange Jahre als stellvertretender Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht im Deutschen Anwaltverein DAV sowie in Stellungnahmen zur Europäischen Kommission.

TILP ist Partner der TILP Litigation Rechtsanwaltsgesellschaft mbH sowie der TILP Litigation Lda & Comandita, Funchal, die sich auf die Vertretung von institutionellen Investoren und Unternehmen spezialisiert haben.

www.tilp.de



Copyright Hinweise

Die im Rahmen dieser Präsentation verwendeten Folien und sonstigen Unterlagen geben unsere aktuelle Einschätzung auf der Basis der derzeit geltenden Gesetze und ihrer Auslegung wieder.

Die Präsentation ist unter vortragsdidaktischen Aspekten erstellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist damit weder geeignet, eine Beurteilung im konkreten Einzelfall abzuleiten, noch kann sie als Basis für vertragliche Vereinbarungen herangezogen werden.

Durch die Überlassung der Präsentation wird eine Haftung unserer Kanzlei gegenüber dem Teilnehmer der Präsentation

oder dritten Personen in keiner Weise begründet. Die Inhalte dieser Präsentation sind das geistige und wirtschaftliche Eigentum unserer Kanzlei und unterliegen unserem Copyright. Das bedeutet, dass sie vom Empfänger nur für eigene Zwecke verwendet werden dürfen.

Jede weitere Verwendung, insbesondere die Weitergabe an dritte Personen im Original, als Kopie, in Auszügen oder auf elektronischem Weg, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung unserer Kanzlei.

Vermittlerhaftung:

Rechtssprechungsüberblick P&R Haftungsprozesse



Alexander Pfisterer-Junkert
Rechtsanwalt / Partner

BKL Fischer Kühne + Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
pfisterer-junkert@bkl-law.de
www.bkl-law.de



Wer wir sind

BKL Fischer Kühne + Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB setzt einen klaren Fokus auf das **Bank- und Kapitalmarktrecht**, das **Erbrecht** und die Vermögensnachfolge. Weitere Spezialgebiete sind das **Steuer- und Steuerstrafrecht** sowie das Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht.

Wir verstehen uns als **Spezialist für Finanzdienstleister**. Unsere Dienstleistungen umfassen die anwaltliche Unterstützung im Tagesgeschäft, die Gestaltung und Verhandlung von Verträgen sowie die Aufsetzung neuer, den aktuellen aufsichtsrechtlichen Vorgaben entsprechender, Vertriebsstrukturen. Nicht zuletzt vertreten wir Ihre Interessen gegenüber Behörden und vor Gericht.

Die Klagewelle gegen die Vertriebe rollt bereits



Wo stehen wir?

- Nationale *P&R-Gesellschaften* befinden sich im **Insolvenzverfahren**
- Zentrale Akteure von *P&R* sind **verstorben** oder weitgehend **mittellos**
- Anlegeranwälte werben mit dem **Vertrieb** als tauglichem 
Anspruchsgegner („Vertrieb ist doch versichert!“)
 - **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** als Argument, aber erst seit 2017 Pflichtversicherung, vorher policenabhängig!
 - Keine „Kulanz“ bei den Versicherern
 - Anlageberatungsrechtsprechung als vermeintlich günstiges „Einfallstor“

Auswirkungen der Tätigkeiten der Finanzverwaltungen und des Insolvenzverwalters



Tätigkeit der Finanzverwaltungen

- Die **Finanzverwaltungen** prüfen derzeit, welche Einkommensarten den Zahlungen von P&R zugrunde zu legen sind, was zu **erheblichen steuerlichen Veränderungen** führen kann. Vereinzelt wurden bereits **Nachzahlungsbeträge** gegen Anleger der P&R Gruppe **festgesetzt**.
- Sowohl finanzbehördlich als auch gerichtlich wird zu klären sein, ob und inwieweit es sich beim P&R Investment um ein **Schneeballsystem** handelte und welche **Auswirkungen** dies hat.
- Es gibt eine **Vielzahl unterschiedlicher Rechtsprechung** der Instanzgerichte sowie des Bundesfinanzhofs, die sich auch auf die Art der zugrunde liegenden Einkommensart bezieht.
- Je nach **Sachverhaltskonstellation** werden die Finanzbehörden die mit dem P&R Investment zusammenhängenden Fragen **unterschiedlich bewerten**. Auch auf Anwaltsseite wird eine **Prüfung des Einzelfalles** erforderlich sein.
- Anleger begehren daher gegenüber den Vermittlern neben **Schadensersatz** hinsichtlich des Kaufbetrages auch die **Freistellung von zukünftigen steuerlichen Schäden**.

Beispielantrag der Kläger

- 6. Festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle wirtschaftlichen und steuerlichen Schäden zu ersetzen, die über die unter Ziffern 1) bis 5) bezifferten Schäden hinausgehen und die im Abschluss der unter den Ziffern 1) bis 5) genannten Verträge ihre Ursache haben.**

Tätigkeiten des Insolvenzverwalters

- Mit Schreiben vom 29.04.2019 kündigte der Insolvenzverwalter Jaffé den Anlegern an, die **Anfechtbarkeit erhaltener Zahlungen** in einem oder mehreren Musterprozessen überprüfen zu lassen.
 - Die Anleger begehren daher neben Schadensersatz hinsichtlich des Kaufbetrages **Freistellung** bezüglich möglicher Rückforderungen des Insolvenzverwalters:
4. **Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von möglichen Rückforderungen erhaltener Zahlungen bezüglich des Kauf- und Verwaltungsvertrags mit der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (Vertragsnummer [REDACTED] vom [REDACTED] von bis zu EUR [REDACTED] durch Rechtsanwalt Dr. Michael Jaffé in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH, freizustellen.**

Musterprozesse des Insolvenzverwalters

- Inzwischen sind auch die ersten **Musterprozesse anhängig**.

wegen Insolvenzanfechtung

bestellt sich die JAFFÉ Rechtsanwälte PartG mbB für den Kläger und erhebt für diesen Klage zum Landgericht [REDACTED]

Wir werden beantragen:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € [REDACTED] nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem [REDACTED] zu zahlen.

Angriffspunkte der Kläger
–
Klage stattgebende Urteile

vermeintlich unterbliebene/fehlerhafte Aufklärung

Die Kläger behaupten u. a.

- eine unterlassene Aufklärung über das **Totalverlustrisiko**, LG Stuttgart, Urte. v. 27.11.2019 – 21 O 302/18:

„Während die Immobilie ihren Wert auch nach Jahren grundsätzlich erhält, **verlieren Container aufgrund der starken Benutzung und der relativ kurzen Lebensdauer ständig an Wert**. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass hinzu noch ein etwaiges Einstehen für Standgebühren etc. hinzu kommen kann, ist ein Totalverlust des gesamten **Einlagebetrages** ein tatsächlich bestehendes Risiko. Es handelt sich daher um ein **strukturelles Risiko der vorliegenden Anlage**. Eine Aufklärung hierüber hätte stattfinden müssen.“

- eine unterlassene Aufklärung über das Risiko der **Privatinsolvenz**, LG Erfurt, Urte. v. 22.02.2019 – 9 O 736/18:

„Darüber, dass in diesem Fall ein Totalverlustrisiko bis hin zur **Gefahr der Privatinsolvenz** der Anleger besteht, schweigen die Prospekte.“

vermeintlich unterbliebene oder fehlerhafte Aufklärung

- Darstellung der **Mietzahlungen und Rückkäufe** durch P&R als **garantiert**, LG Erfurt, Urt. v. 22.02.2019 – 9 O 736/18 :

„Vorliegend hat die Beklagten die vorgenannten Informationspflichten verletzt, indem sie die Kläger **nicht über sämtliche Risiken**, die mit den Kauf- und Verwaltungsverträgen verbunden sind, **aufgeklärt** und in den Verträgen als „garantiert“ dargestellte Leistungen der Emittenten nicht richtig gestellt hat. [...] So konnten die Mieten keineswegs bedingungslos „garantiert“ angepriesen werden, **weil für die Container eine Mietausfallversicherung nicht existierte** und zudem das jeweilige Risiko bestand, **dass die jeweilige Emittentin die Mieten im Insolvenzfall überhaupt nicht mehr zahlen können.**“

vermeintlich mangelnde Plausibilität

- Einen unterlassenen Hinweis auf eine **mangelnde Plausibilität** des Investments, insbesondere in folgenden Punkten:
 - Kauf- und Rückkaufpreise der Container **nicht marktgerecht**
 - Eingeschränkte **Bestätigungsvermerke** des Wirtschaftsprüfers
 - Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz im Rahmen der **Containerübereignung** (tatsächlich keine Eigentumserlangung möglich)
 - eine (gehäufte) **negative Berichterstattung** in der Fachpresse



Verteidigung der Beklagten - Klage abweisende Urteile



Kein Totalverlustrisiko, keine Gefahr der Privatinsolvenz

- Ein **Totalverlustrisiko liegt bereits strukturell nicht vor:**

„Ein solches war konzeptionell jedenfalls kaum möglich. Über ein Totalverlustrisiko muss dann nicht aufgeklärt werden, wenn der **Investition ein Sachwert** gegenübersteht, der in aller Regel erhalten bleibt, so dass das **Risiko eines vollständigen Kapitalverlustes gering** ist.“ LG Oldenburg, Urt. v. 02.08.2019 – 3 O 4062/18.

- **Kein Privatinsolvenzrisiko aufgrund Anwendbarkeit des Leasingrechts:**

„Durch den Abschluss des **Leasingvertrages** wurde somit die Haltung, Nutzung, Instandhaltung und die **Sachgefahr** bezüglich des Auflegers allein auf die **Leasingnehmerin** übertragen.“ LG Regensburg, Schlussurt. v. 17.02.2012 – 3 O 1877/11(2).

- Im Übrigen **Haftungsrisiko des Eigentümers nicht aufklärungsbedürftig:**

Bei dem **Risiko als Eigentümer** einer Sache für Schäden, die diese Sache verursacht und für Verbindlichkeiten des Unterhalts **einstehen zu müssen**, handelt es sich um ein **allgemeines Risiko**, dass einer gesonderten Aufklärung nicht bedarf. LG Hamburg, Beschl. v. 26.11.2019 – 321 O 91/19

Keine Aufklärungspflicht

- Eine Aufklärungspflicht besteht nicht hinsichtlich:

- des Adressausfallrisikos

„Bei dem Risiko des **Ausfalls des Vertragspartners** handelt es sich um ein **allgemeines Lebensrisiko**.“

LG Hamburg, Beschl. v. 26.11.2019 – 321 O 91/19

- der Verwirklichung des Anlagekonzepts

➤ „Das allgemeine Risiko, dass die Verwirklichung des Anlagekonzepts bei **pflichtwidrigem Handeln der verantwortlichen Personen gefährdet** ist, liegt auf der Hand und bedarf grundsätzlich keiner besonderen Aufklärung.“ LG Oldenburg, Urt. v. 02.08.2019 – 3 O 4062/18.

➤ „Pflichtwidrigkeiten sind regelmäßig **kein spezifisches Risiko der Kapitalanlage**.“ OLG Köln, Urt. v. 26.02.2015 – 24 U 112/14, BeckRS 2015, 5643.

Plausibilität des Investments

- **Das Investment war plausibel** bzw. nicht erkennbar unplausibel:
 - „Die Prospekte stellen die Beteiligungsobjekte im Sinne eines schlüssigen Gesamtbildes **plausibel und sachlich vollständig** und richtig dar.“ LG Oldenburg, Urte. v. 02.08.2019 – 3 O 4062/18
 - „Im Ergebnis der ihr zuteil gewordenen Vermittlungsleistung des Beklagten hat sich die Klägerin für ein den **Plausibilitätsanforderungen entsprechendes Beteiligungsobjekt** entschieden“ OLG Naumburg, Urte. v. 15.05.2019 – 5 U 16/19
 - „Hierbei dürfte auch zu berücksichtigen sein, dass unstreitig das Geschäftsmodell **jahrzehntelang problemlos funktioniert** hat.“ LG Hamburg, Beschl. v. 26.11.2019 – 321 O 91/19
 - „Dass die Anleger vorliegend womöglich **kein Eigentum erworben** haben, ist **kein aufklärungspflichtiges Risiko** des Investments.“ LG Oldenburg, Urte. v. 02.08.2019 – 3 O 4062/18
 - „Hinsichtlich der Containerkaufpreise ist zu berücksichtigen, dass dieser Markt nicht mit dem Markt des Containerleasings unter professionellen Teilnehmern der Seefrachtbranche vergleichbar ist und die Preise auch die **Verwaltung der Container beinhalten**.“ LG Hamburg, Beschl. v. 26.11.2019 – 321 O 91/19
 - „Schließlich war die Beklagte **nicht verpflichtet, die Jahresabschlüsse** der Verkäuferin für die Plausibilität des Anlagekonzepts **zu prüfen**.“ LG Oldenburg, Urte. v. 25.10.2019 – 3 O 3953/18



Probleme aus der Containervermittlung?

Ihr **bundesweiter**
Partner für die
Klageabwehr



BKL Fischer Kühne + Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Alexander Pfisterer-Junkert
Rechtsanwalt / Partner

BKL Fischer Kühne + Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB
pfisterer-junkert@bkl-law.de
www.bkl-law.de



STANDORT MÜNCHEN

Pettenkofenstraße 37
80336 München

Tel.: +49 89 2441 688-0

Fax: +49 89 2441 688-88



York Capital
als Erwerberin von P&R-
Insolvenzforderungen

WEBINAR FÜR P&R-VERMITTLER – 01/04/2020



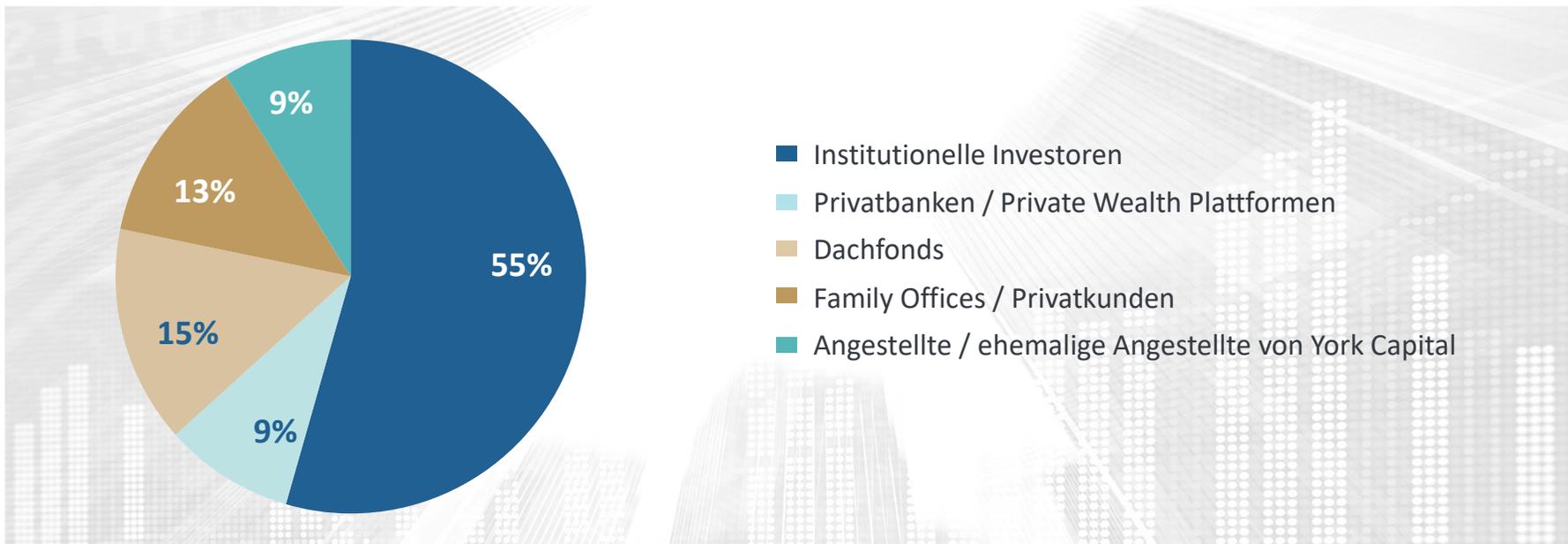
Max MAGLIANA
Credit Analyst

- BEng Computer Science der Edinburgh University
- Masters in Business Administration (MBA) der SDA Bocconi, Mailand
- Seit etwa sechs Jahren im Finanzsektor tätig
- Seit etwa zwei Jahren bei York Capital
- Deutsch nicht als Muttersprache: entschuldigen Sie etwaige Versprecher

YORK CAPITAL MANAGEMENT

Wer ist York Capital?

York Capital ist ein Alternativer Vermögensverwalter



* Umfasst aktuelle und ehemalige Mitarbeiter

Die firmenweite Anlegeraufteilung ist eine ungefähre Angabe und basiert auf dem gesamten verwalteten Vermögen der Firma ohne York's CLOs.

York investiert in ein breites Spektrum von Vermögenswerten

Breit angelegtes Mandat

Besondere Konstellationen (Special Situations)

- Operative Themen (Management-Wechsel, Turnarounds, Pro-Forma)
- Rechtliche Themen (Patente, Produkte, Kartellrecht)
- Bilanzthemen (Ausgliederungen, Spaltung, Veräußerungen, Allokation von Kapital)
- Konsolidierungsthemen (M&A-Ziele, strategische Optionen, vorgesehene Transaktionen)

Kredit

- Unternehmen in der Krise (Insolvenz, Restrukturierungen)
- Hochverzinsliche Wertpapiere (Deleveraging, Refinanzierung, M&A)
- Notleidende Vermögenswerte und NPLs (non performing loans)
- Direct Lending
- Liquidationen

Arbitrage

- Arbitrage-Spreads bei Fusionen (Kartellrecht, Käuferabstimmung, Geopolitik)
- Möglicherweise angreifbare Transaktionen
- Andere Arbitrage (Bestände, Aktienklassen, Tracker, Dual Listings)



Ein Teil unseres Kapitals befindet sich in langfristig abrufbaren Fonds:
das ist ideal für langfristige illiquide Investitionen

York hat Erfahrung mit Investitionen in Liquidationen und Insolvenzen weltweit, auch in Deutschland

Beispiele für Liquidationen, in die wir investiert haben

- Lehman Bankhaus
- LBIE
- Isländische Banken
- Agrokor
- LBIE
- AHAB

Meine bisherigen Erfahrungen mit deutschen Insolvenzen

- Maple Bank
- Windreich
- Babcock Borsig
- Teldafax
- Solarworld

P&R ist wegen des fortgeführten Geschäftsbetriebs und der langfristigen Verträge mit Reedereien kein klassischer Fall

Ein Verkauf der Forderungen hat Vorteile sowohl für die Gläubiger als auch für York

Liquidationen / Insolvenzen

- Wir haben von unseren Investoren das Mandat erhalten auch in Insolvenzforderungen zu investieren
- Einmal investiert erfordert das Investment nur noch wenig aktives Management und Ressourcen
- Das Ergebnis ist eine größere Diversifikation unseres Portfolios
- Liquidationen hängen oft nicht so sehr von der Marktentwicklung ab (allerdings stärkere Korrelation bei P&R)

Speziell für P&R

- Der Verkauf eröffnet einen Markt für die Insolvenzforderungen und ermöglicht es den P&R Gläubigern, ihre Insolvenzforderungen bereits jetzt in Geld umzuwandeln
- Wir haben eine komplexe Situation vorgefunden, in der ein Verkauf schwer auszuführen ist. Die Verkäufer sind schlecht zu erreichen
- P&R ist eine außerhalb des gängigen Marktes liegende Investitionsmöglichkeit, die uns von unseren Konkurrenten unterscheidet

YORK CAPITAL MANAGEMENT

Was wir in Bezug auf P&R getan haben

Das Kaufangebot hat viel Zeit und Ressourcen in Anspruch genommen

Die entscheidenden Schritte

- Analyse der öffentlich verfügbaren Informationen
- Zugang zu Berichten des Insolvenzverwalters
- Hinzuziehung von Rechtsberatern zur Unterstützung bei komplexen Angelegenheiten
- Interne Genehmigungen
- Reisen und Treffen mit den beteiligten Parteien
- Vorbereitung der Angebotsunterlagen und des Verfahrens
- Erstes Kaufangebot im November 2019

Wir mussten zuerst viele Probleme lösen, bevor wir investieren konnten

Rechtliche Due Diligence

- Datenschutz
- Steuern
- Regulatorische Anforderungen
- Abtretung
- Anfechtung

Praktische Überlegungen

- Wie kann das Angebot strukturiert werden
- Wie schützt man die Daten der Gläubiger
- Wie bearbeitet man eine große Anzahl von Verträgen

Wirtschaftliche Überlegungen / Risiken

- Auswirkungen der Anfechtung
- Vergütung der Verwalter und Prozesskosten
- Dauer der Insolvenzverfahren
- Größe des Haftungspools, d.h. aller Insolvenzforderungen
- USD-EUR-Wechselkurs
- Container-/Stahlpreise
- Betrugsrisiko / Risiko einer Insolvenz in der Schweiz

Alles auf den Weg bringen...

- Mehr als 10 Reisen nach Deutschland
- Mehr als 15 Treffen mit mehr als 10 involvierten Personen
- In 9 Städten in ganz Deutschland

Erstes Angebot an die Gläubiger im November 2019

Ergebnisse

- Über 250 Gläubiger haben sich für den Verkauf ihrer Forderungen entschieden
- Die 250 Gläubiger stehen für über 450 Forderungen
- ~€20m Nominalwert der Insolvenzforderungen
- Wir schätzen, dass etwa 15% der Gläubiger, die von unserem Angebot Kenntnis erhalten haben, sich für die Annahme entschieden haben

Jetzt, da wir wissen, dass ein beachtlicher Teil des Gläubigerpools Interesse an einem Verkauf seiner Forderungen hat, wollen wir unser Bestes tun, um weitere Gläubiger zu erreichen.

General

The information presented within this presentation is current only as of the date noted, is for informational purposes only, and does not contend to address the financial objectives, situation or specific needs of any individual investor. The material is not intended to be, nor should it be construed or used as an investment, tax or legal advice, or an offer to sell, or a solicitation of any offer to buy, an interest in any private fund. Any offer or solicitation of an investment may be made only by delivery of each fund's confidential offering documents (collectively, the memorandum") to qualified investors. As such, this presentation is not intended to be a comprehensive summary of the investment opportunity described herein and may not be relied upon for making an investment decision. Moreover, the foregoing disclosures do not purport to be a complete statement of the fund terms, risk factors and conflicts of interests involved in an investment in the funds. For further details regarding risks, fund terms and conflicts, prospective investors should read the entire offering memorandum carefully and consult with their own advisors. This should be done before deciding to invest in the funds. Investment decisions are made in the sole discretion of the investment manager.

No representation is made that any specific portfolio information is or will remain fully accurate or complete and is intended to be illustrative. All data was obtained from publicly available information, internally developed data and other third-party sources believed to be reliable. York Capital Management has not sought to independently verify information obtained from public and third-party sources and makes no representations or warranties as to accuracy, completeness or reliability of such information.

This presentation is provided on a confidential basis and is intended solely for the information of the person to whom it has been delivered. It may not be copied, transmitted, or otherwise given to any third person other than your financial, tax and/or investment advisors without the investment manager's consent.

Certain information contained in this presentation constitutes "forward-looking statements," which can be identified by the use of forward-looking terminology such as "may," "will," "seek," "should," "expect," "anticipate," "project," "estimate," "intend," "continue," "target," "plan" or "believe" or the negatives thereof or other variations thereon or comparable terminology. Due to various risks, uncertainties and other factors beyond York Capital Management's control, including the occurrence of events not taken into account, actual events or results or the actual performance of the funds may differ materially from those projected, reflected or contemplated in such forward-looking statements. Any assumptions should not be construed to be indicative of the actual events that will occur.

There can be no assurance that the Fund's investment program will be successful or that the Fund will realize its rate of return objectives or return investors' capital. The views expressed herein are those of York as of the date noted and are subject to change. The investment philosophies described herein are provided for illustrative purposes only, are not meant to be exhaustive, and may not reflect how York operates in any particular instance. The exact details of York's investment strategies are proprietary and vary over time. Similarly, investment attributes or examples are provided for illustrative purposes only and should not be relied on as representative of the type of investments that may be pursued by the Fund.

York Capital Management Global Advisors, LLC, is a SEC registered investment adviser, and certain of its affiliated entities are authorized and regulated by one of the following: the U.S. Securities and Exchange Commission; the U.K. Financial Conduct Authority; or the Hong Kong Securities and Futures Commission. The fact that the adviser is registered with the SEC does not constitute and endorsement or imply any particular level of skill or training.

The information and content of this document have been prepared by York Capital Management. 6143_20200228_OTU

Vielen Dank fuer Ihren Aufmerksamkeit

Kontakt

York Capital Management Europe (UK) Advisors, LLP

23 Savile Row, 4th Floor

London, W1S 2ET

Telefon: +44 (0)20 7907-5600

www.yorkcapital.com



KIRKLAND & ELLIS

1. APRIL 2020

Das Kaufangebot für P&R Forderungen

DR. JOSEF PARZINGER

This presentation is being made based on the understanding that an attorney-client relationship does not exist between you and Kirkland & Ellis and will not exist unless and until we execute an engagement letter. Additionally, nothing that occurs (including if you provide us with information) before the execution of an engagement letter will preclude Kirkland & Ellis from representing others with interests adverse to you in this or any other matter. Any representative matters and other experience included herein may date from periods before an individual lawyer joined Kirkland & Ellis, may contain incomplete or colloquial client or entity name references, and should not imply current or former client status. None of these materials is offered, nor should be construed, as legal advice. Prior results do not guarantee a similar outcome. © 2020 Kirkland & Ellis International LLP. All rights reserved.

Die Kanzlei Kirkland & Ellis

Private Equity

#1

European buyouts, 2019
Mergermarket

Restructuring

#1

Global restructuring firm,
GRR, 2017–2019

Debt Finance

#1

Chambers, Legal 500,
IFLR 2020

Investment Funds

#1

Chambers 2020

“The Munich-based team has an incredible cross-border experience in private equity investments and restructuring matters.”

Chambers Global, 2019, Germany

Kirkland & Ellis ist eine der weltweit führenden Anwaltskanzleien mit etwa 2.700 Anwälten, die in fünfzehn Büros in Europa, den Vereinigten Staaten und Asien tätig sind. Unsere Mandanten und Expertise erstrecken sich über alle Branchen und Disziplinen.

In München beraten 40 Anwälte ihre Mandanten bei komplexen Transaktionen und grenzüberschreitenden Geschäften. Das deutsche Team arbeitet nahtlos mit mehr als 300 Anwälten in unseren Büros in London und Paris zusammen.

Integrierte Praxisgruppen, die von Anfang bis Ende einen Mehrwert schaffen

Restructuring

Führende Restrukturierungspraxis, die branchenweite Innovationen vorantreibt - von finanziellen Not- und Sondersituationen über ereignisgesteuerten Finanzierungen und Exits bis hin zu Insolvenzen

Private Equity / M&A

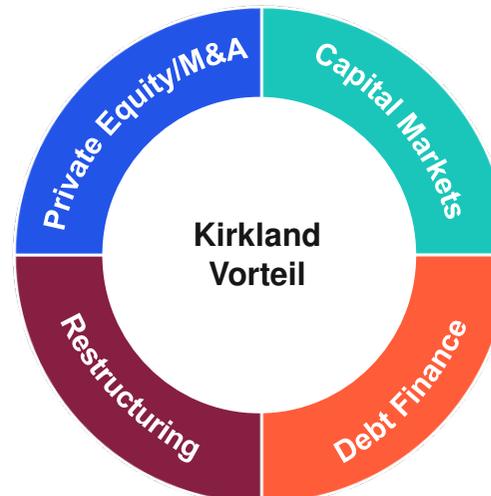
Beratung bei mehr globalen Buyout-Transaktionen in den letzten 5 Jahren, als jede andere Kanzlei

Debt Finance

Weltweit führend bei der Finanzierung von Large- und Mid-Cap Transaktionen

Capital Markets

Führend bei Kapitalmarkttransaktionen, durch die Beratung einer hohen Anzahl komplexer Mandate



Kanzlei des Jahres, Litigation –
Intellectual Property
*U.S. News and World Report and Best
Lawyers, 2020*



Weltweit führende Private Equity Kanzlei
Chambers Global, 2008 – 2020



Kanzlei des Jahres für Private Equity
und Venture Capital in Deutschland
2019 JUVE Awards



Tier 1
Restrukturierung/Insolvenzen in
Deutschland
Chambers Europe, 2018 - 2020



Tier 1
Restrukturierung/Insolvenzen in
Deutschland
*JUVE Handbuch Wirtschaftskanzlein,
2015 - 2020*

Dr. Josef Parzinger

Rechtsanwalt, Restructuring



Kirkland & Ellis International LLP
München
josef.parzinger@kirkland.com
T +49 89 2030 6057

AUSBILDUNG

- ▶ Oberlandesgericht München, Deutschland, Zweites Staatsexamen, 2014
- ▶ Ludwig-Maximilians-Universität München, Deutschland, Dr. jur., 2013, Wissenschaftspreis des Gravenbrucher Kreises
- ▶ Ludwig-Maximilians-Universität München, Deutschland, Erstes Staatsexamen, 2010
- ▶ Bankkaufmann, 2002

ZULASSUNGEN

2014, Zulassung als Rechtsanwalt in Deutschland

Dr. Josef Parzinger ist Rechtsanwalt in der Restructuring Praxisgruppe des Münchener Büros der Kirkland & Ellis International LLP.

Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt bei der Beratung von Investoren, Gläubigern und Schuldern bei grenzüberschreitenden Unternehmenskäufen, Restrukturierungen und Insolvenzen.

REPRÄSENTATIVE MANDATE

- ▶ Aegean Marine Petroleum Network Inc. und ausgewählte Tochtergesellschaften bei dem Chapter 11 Verfahren
- ▶ Agrokor bei der finanziellen Restrukturierung
- ▶ Toys'R'Us beim Verkauf seiner Geschäfte in der DACH-Region an den Spielwarenhändler Smyths
- ▶ Größter gesicherter Gläubiger in der Insolvenz der SolarWorld AG
- ▶ Coordinating Committee der First Lien Lenders von Jack Wolfskin bei der umfassenden Finanzrestrukturierung
- ▶ Ad hoc-Committee der Anleihegläubiger der HETA Asset Resolution AG (vormals Hypo Alpe Adria)
- ▶ A.T.U bei der grenzüberschreitenden finanziellen Restrukturierung
- ▶ Centerbridge als größtem Gläubiger der APCOA Gruppe
- ▶ Diverse Gläubiger der Lehmann Brothers Europe Limited im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren
- ▶ Diverse Gläubiger der Global PVQ SE (vormals Q-Cells SE)

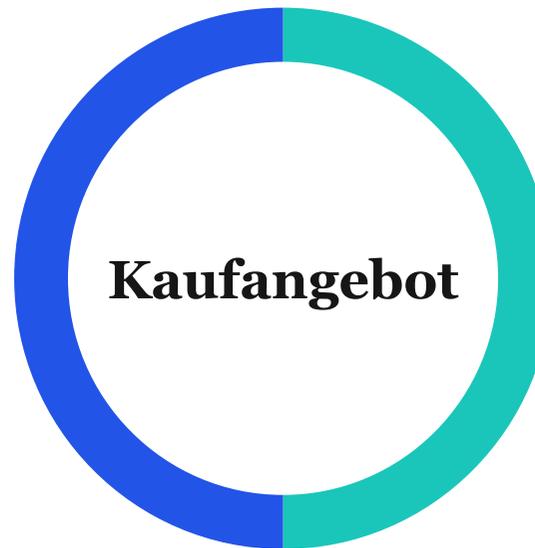
VERÖFFENTLICHUNGEN (AUSWAHL)

- ▶ „Die Prüfung der Zahlungsunfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung prognostischer Elemente“, in: ZIP 2019, 2143 (gemeinsam mit B. Meyer-Löwy und J. Lappe)
- ▶ „Der Vorrang für neues Geld nach der Restrukturierungsrichtlinie“, in: ZIP 2019, 1748
- ▶ „Aufnahme ausländischer juristischer Personen in die Vorauswahllisten zur Bestellung von Insolvenzverwaltern“, in: *GWR* 2016, 125
- ▶ „Die neue EulnsVO auf einen Blick“, in: *NZI* 2016, 63
- ▶ „Falltraining Insolvenzrecht“, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2015
- ▶ „Keine Haftung nach § 64 II GmbHG aF für Forderungseinzug auf debitorisches Bankkonto bei Sicherungsabtretung“, in: *GWR* 2015, 370
- ▶ „Zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen an US-amerikanischen Patenten (,Qimonda AG‘)“, in: ZIP 2015, 235 (gemeinsam mit B. Meyer-Löwy)

Warum ein Kaufangebot?

P&R Gläubiger

1. Alternative zur Teilnahme am Insolvenzverfahren über viele weitere Jahre
2. Abschluss mit dem Thema P&R und sofortige Liquidität
3. Kein Anfechtungsrisiko für Mietzahlungen auf die verkauften Verträge



Dauerhaft

1. Chance einer Ausschüttung im Insolvenzverfahren die über den Kaufpreis hinausgeht
2. Diese Chance ist die Kompensation für Risiken, die mit dem Kauf verbunden sind (z.B. der Entwicklung des Containermarkts, der Wechselkurse und der Stahlpreise, aber auch der Dauer und der Kosten des Verfahrens).

Das Kaufangebot ist freibleibend und vorbehaltlich einer Prüfung der relevanten Unterlagen.

Wer ist die Käuferin der P&R Forderungen?

Dauerhaft Invest P-und-R S.à r.l.

Dauerhaft Invest

Die Dauerhaft Invest ist eine vom Vermögensverwalter **York Capital** gehaltene Investmentgesellschaft.

Die Dauerhaft Invest ist eingetragen im Luxemburger Handelsregister unter der Nummer B233418. Geschäftsführer sind Petra Ekas, John J. Fosina, Antonella Graziano und Andrew Reid.

Kapitalausstattung und Bonität

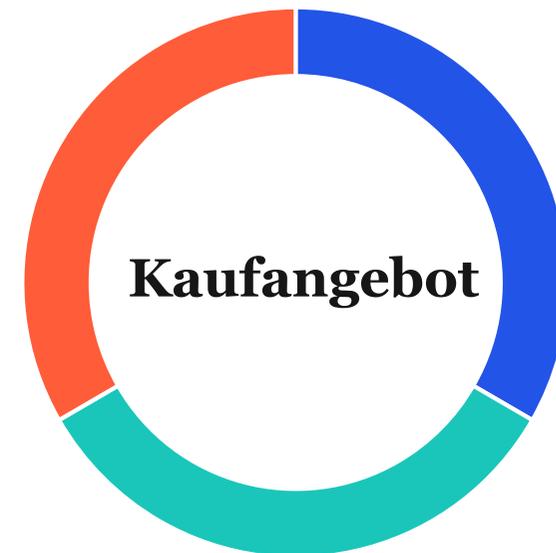
Die Dauerhaft Invest finanziert sich durch Eigenkapital, eigenkapitalähnliche Instrumente und Gesellschafterdarlehen.

Die Dauerhaft Invest verfügt über eine Kapitalausstattung, die es ihr ermöglicht **langfristig zu investieren**. Daher der Name „Dauerhaft Invest“.

Der Gesellschafter der Dauerhaft Invest und eine weitere Gesellschaft stehen dafür ein, dass die von P&R Gläubigern erworbenen **Forderungen nicht weiterveräußert** werden.

Die drei Bausteine des Kaufangebots im Überblick

1. Sofort zahlbarer **Kaufpreis** von 16% der festgestellten Forderung
2. Übernahme des **Risikos der Anfechtung** von Mietzahlungen auf übernommene Verträge
3. Niedrigst mögliche Rechtsanwaltskosten von **maximal 0,5** RVG-Geschäftsgebühren

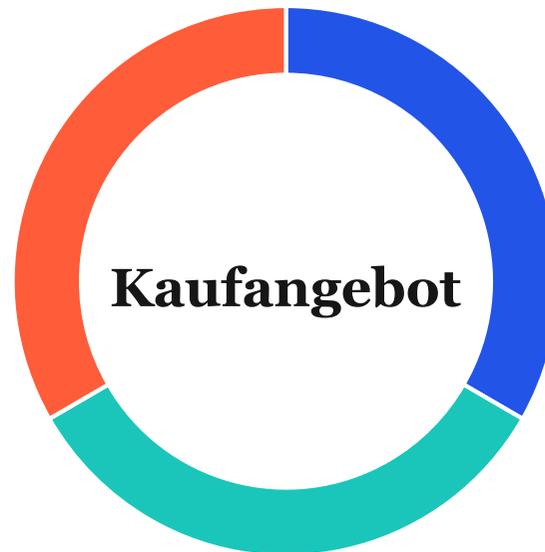


Das Kaufangebot ist freibleibend und vorbehaltlich einer Prüfung der relevanten Unterlagen.

Die drei Bausteine des Angebots im Detail

Kaufpreis

- Der Kaufpreis beträgt 16% des Betrags, den der Insolvenzverwalter den Gläubigern ab April 2019 als Vergleich vorgeschlagen hat.
- Der Kaufpreis ist 30 Tage nach Erhalt der unterschriebenen Verträge zahlbar. Tatsächlich wird der Kaufpreis i.d.R. bereits nach einer Woche gezahlt.



Anfechtung

- Die Dauerhaft Invest stellt die Gläubiger von der Anfechtung frei, d.h. Ansprüchen des Insolvenzverwalters auf Rückzahlung von Mietzahlungen auf die übernommenen Verträge.
- Wie bei einer Versicherung leiten die Gläubiger den „Schadensfall“ an die Dauerhaft Invest weiter.

Geringe Kosten

- Die Abwicklung des Verkaufs erfolgt ausschließlich über Rechtsanwälte, weil es sich um ein Vertragswerk handelt, zu dem der juristische Laie sich anwaltliche Beratung einholen sollte. Der Anwalt hilft auch dabei, den Vertrag vorzubereiten.
- Für den Verkauf fällt für die Gläubiger effektiv nur die niedrigste mögliche RVG Gebühr von 0,5 Wertgebühren an (der mögliche Gebührenrahmen reicht von 0,5 bis 2,5 RVG-Wertgebühren).

Das Kaufangebot ist freibleibend und vorbehaltlich einer Prüfung der relevanten Unterlagen.

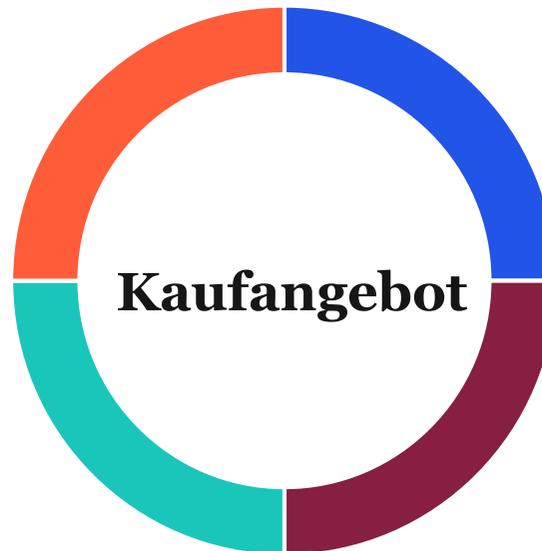
Sicherheiten für P&R Gläubiger als Verkäufer

Sicherheit bzgl. des Kaufpreises

- Die Abtretung erfolgt aufschiebend bedingt auf die Zahlung des Kaufpreises.
- Die Verträge bleiben auch gültig, wenn der Insolvenzverwalter die Abtretung (zunächst) nicht anerkennt.
- Die Gläubiger erhalten den Kaufpreis in jedem Fall sofort und können ihn auch auf jeden Fall behalten.

Sicherheit bzgl. geringer Kosten

- Die Dauerhaft Invest stellt die Kaufdokumentation nur Anwälten zur Verfügung, die von ihren Mandanten dafür nicht mehr als die Zahlung von 0,5 RVG-Gebühren verlangen.



Sicherheit bzgl. Anfechtung

- Die Dauerhaft wird über Vermögen verfügen, um die Gläubiger von Anfechtungsansprüchen freizustellen.
- Die Dauerhaft Invest wird die erworbenen Forderungen nicht weiterveräußern. Der Gesellschafter der Dauerhaft Invest und eine weitere York Capital Gesellschaft stehen für diese Verpflichtung ein.

Datensicherheit

- Die persönlichen Daten des Gläubigers erhält die Dauerhaft Invest nur nach Abschluss eines Kaufvertrags. Der Kaufvertrag erhält die Zustimmung des Gläubigers zur Weitergabe seiner Daten an die Dauerhaft Invest.
- Die Dauerhaft Invest speichert elektronische Daten auf einem speziell geschützten Server.

Das Kaufangebot ist freibleibend und vorbehaltlich einer Prüfung der relevanten Unterlagen.

Was bisher geschah & nächste Schritte

Bisher

MÄRZ 2018

Insolvenzantrag der P&R Gesellschaften.

NOVEMBER 2019

Rechtsanwalt Dr. Schirp leitet das Angebot an seine Mandanten weiter.
Zahlreiche Gläubiger verkaufen ihre Forderungen.

DEZEMBER 2019

Die ersten Kaufpreise werden gezahlt.
Weitere Rechtsanwälte leiten das Angebot an ihre Mandanten weiter.

Nächste Schritte

APRIL 2020

Die Vermittler erhalten weitere Informationen zu dem Kaufangebot, die sie bei Interesse an P&R Gläubiger weiterleiten können.

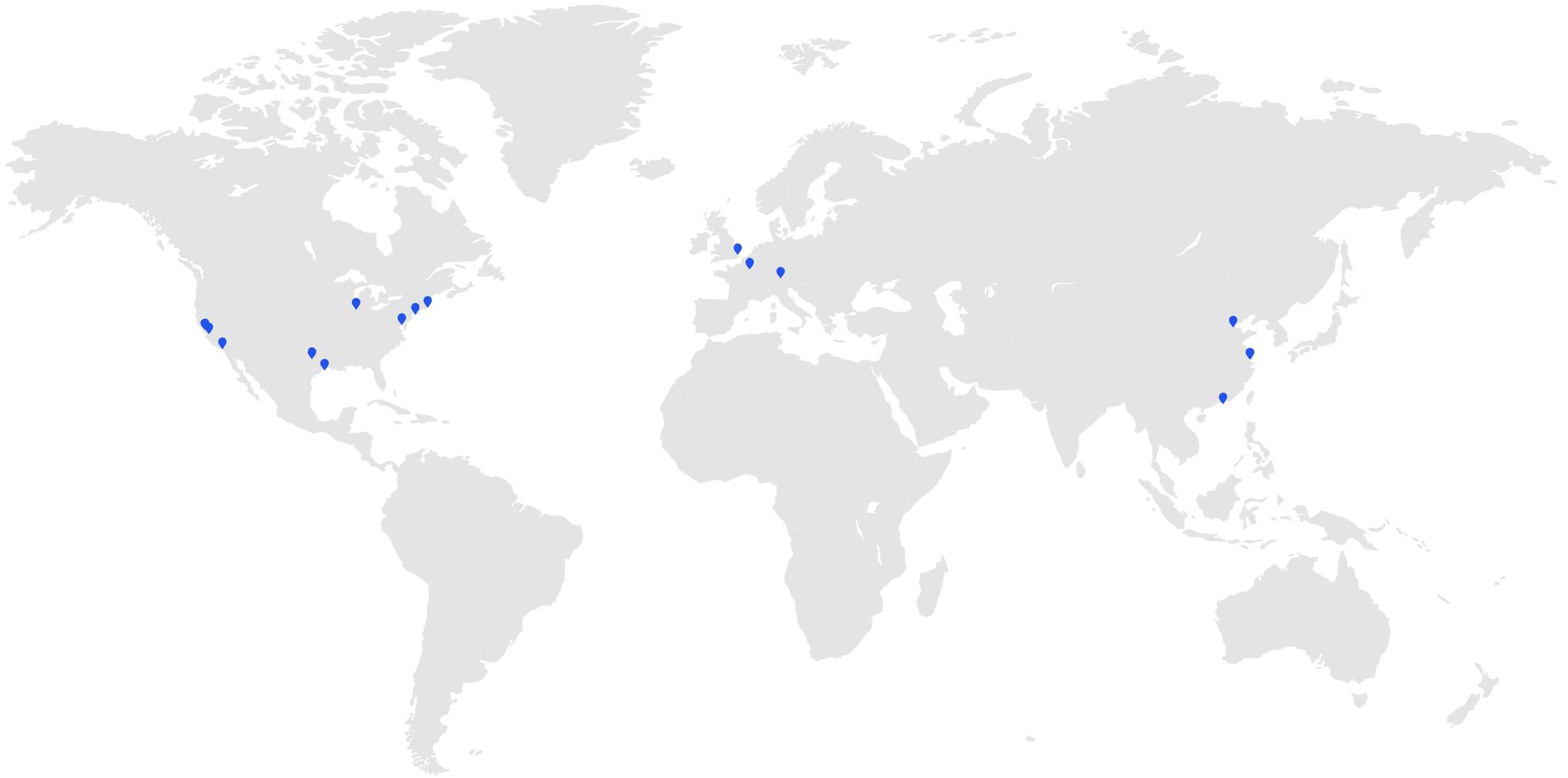
MAI 2020

Interessierte P&R Gläubiger wenden sich an Rechtsanwälte, um das Kaufangebot anzunehmen.

MAI / JUNI 2020

Die P&R Gläubiger erhalten den Kaufpreis.

International Reach



Beijing

Dallas

London

New York

San Francisco

Boston

Hong Kong

Los Angeles

Palo Alto

Shanghai

Chicago

Houston

Munich

Paris

Washington, D.C.

P&R: Kaufangebot von York Capital

Erfahrungsbericht aus der Abwicklung
der ersten Welle von Kaufverträgen

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schirp
Schirp & Partner Rechtsanwälte mbB, Berlin

Interessengemeinschaft P&R
Road Show März und April 2020 / WEBINAR 01. April 2020

→ **spezialisierte Anwaltskanzlei**

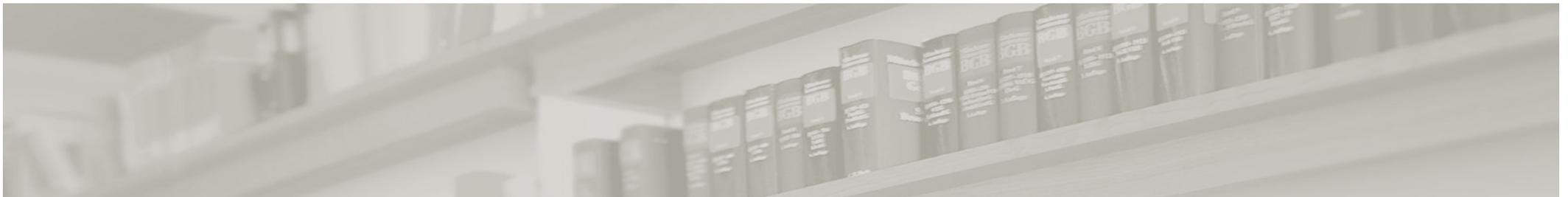
- Gründung 1994, Schwerpunkt im Bank- und Kapitalmarktrecht
- 12 Anwälte und 12 Personen im „back office“

→ **wesentliche historische Tätigkeitsfelder**

- Immobilienfonds (u.a. LBB- und IBV-Fonds, „Sozibau“ Berlin)
- Medienfonds (u.a. VIP, CINERENTA, Hannover Leasing, KGAL, LHI)
- Schiffsfonds und sonstige geschlossene Fonds
- Aktienthemen (u.a. Deutsche Bank/Postbank, WIRECARD)
- Anleihen und Lebensversicherungen

→ **Tätigkeit bei P&R**

- Forderungsanmeldung und Anlegerbetreuung im Insolvenzverfahren
- spezielle Klagethemen (Wirtschaftsprüfer Wagner-Gruber, BaFin)
- Abwicklung Kaufverträge York Capital

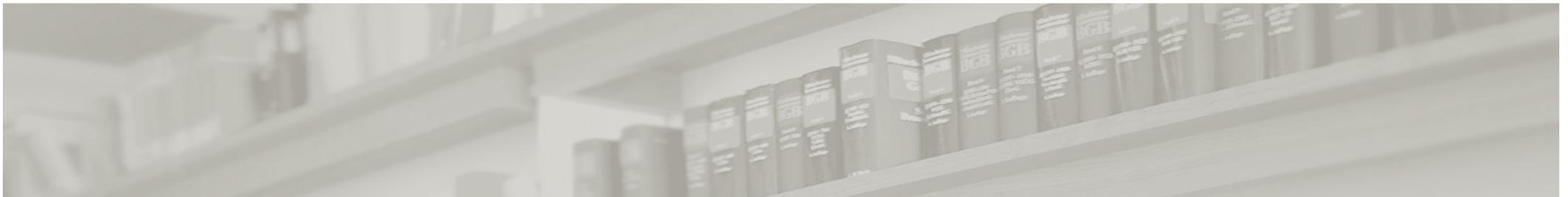


→ **überdurchschnittlich hoher Bildungsstand**

- 50 % Hochschulreife
- 35 % (Fach-)Hochschulabschluss
- 8 % promoviert oder sogar habilitiert

→ **Anlageziele**

- Rendite (93%)
- Sicherheit (76%)
- Vermögenssicherung (60%)
- Altersvorsorge (55%)
- Stichwort: „schwimmendes Festgeld“



→ **vergleichsweise hohes Durchschnittsalter**

- ca. zwei Drittel > 60 Jahre
- ca. ein Drittel > 70 Jahre
- vielfach wiederholte Anlage bzw. Thesaurierung
- hohe Anlegertreue, auch über Generationsgrenzen hinweg

→ **vergleichsweise hohe Anlagebeträge**

- Kumulation durch Wiederanlage / Thesaurierung
- Durchschnitt LF = 38,9 T€, GC = 47 T€, TC = 29,4 T€, CL = 51,6 T€
- hoher Anteil des persönlichen Vermögens bei P&R
- hohe persönliche Betroffenheit der Anleger

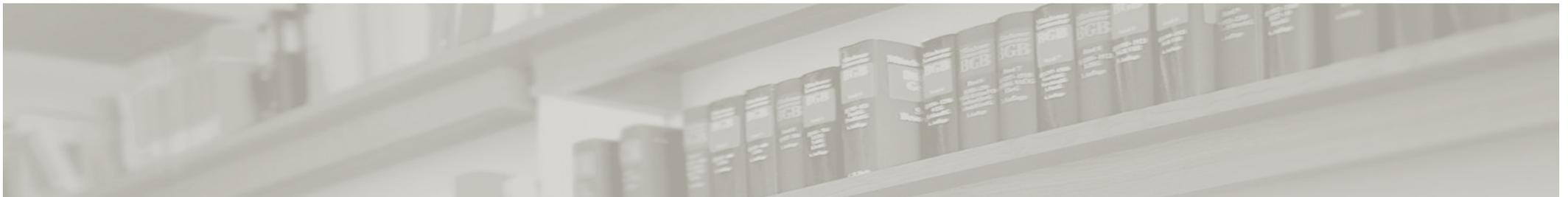


- **Erfahrung aus mehreren hundert Anlegergesprächen**

- **Motiv 1: „Ich will meine Verhältnisse regeln“**
 - Alter
 - Krankheit
 - Konfliktvermeidung

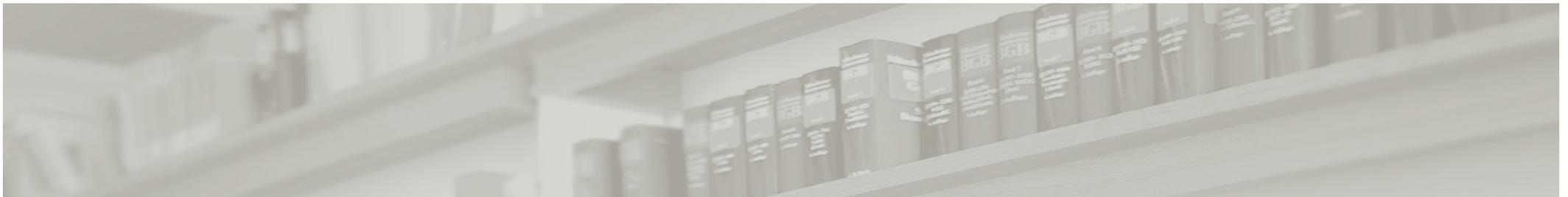
- **Motiv 2: „Ich brauche sofort Geld“**

- **Motiv 3: „Ich will keinen Streit mehr“**
 - Ankündigung von „claw back“-Ansprüchen durch Jaffé
 - Unsicherheit über Dauer und Ablauf des Insolvenzverfahrens



- **York Capital ist im November 2019 mit dem Angebot gestartet**
- **seitdem Handelskrieg (v.a. USA vs. China) nicht abgeflaut**
- **Corona-Pandemie kann weltweite Handelsströme nachhaltig verändern/schwächen**
- **Auswirkungen für Containermarkt eher schlecht als gut**
 - Auswirkungen auf Vermarktungsbemühungen Jaffé ??
 - welche Insolvenzquote wird erzielbar sein ??

Im April 2020 ist das York-Angebot attraktiver als 2019!

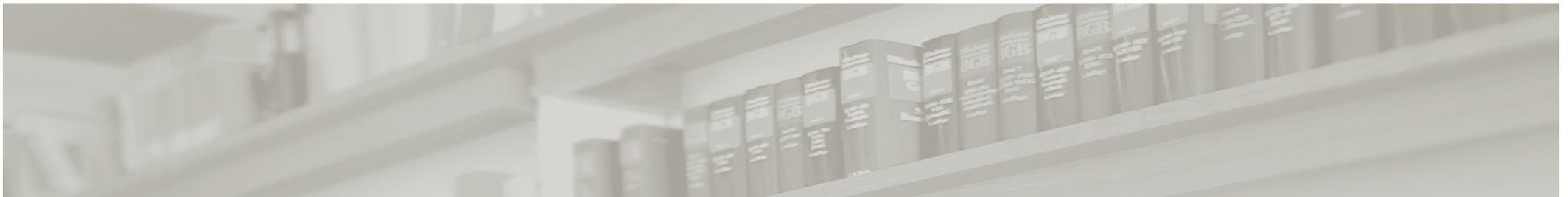


- **Etwa ein Drittel der Anleger nimmt an**
 - Vertrieb noch nicht positioniert, keine eindeutige Empfehlung
 - viele Anleger kennen das Angebot noch nicht
 - Medien neutral-freundlich
 - langsame Entscheidungsfindung bei den Anlegern
 - viele Gespräche erforderlich

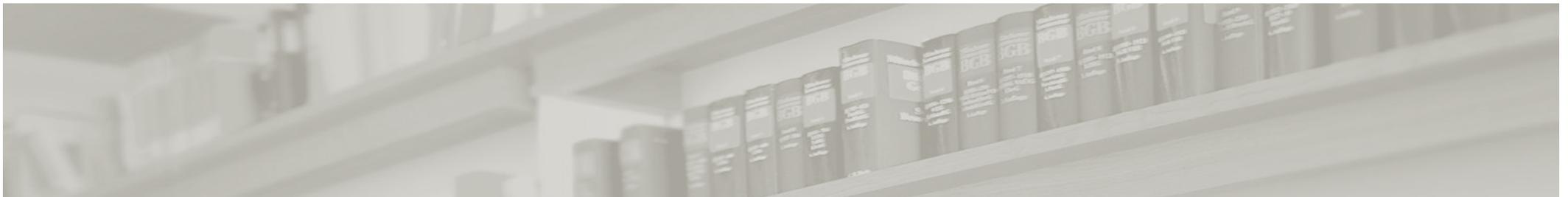
- **York Capital hat sich als zuverlässiger Partner erwiesen**
 - bislang alle zugesagten Zahlungen erfolgt
 - Zahlung sofort, vertragliche Frist (30 Tage) wurde in keinem Falle ausgeschöpft
 - Dankschreiben und Dankanrufe von Anlegern



- **(nur) Teilautomatisierung möglich**
- **Vielzahl von P&R-Verträgen je Anleger**
- **qualifiziertes Team wird gebraucht**
 - gute Mannschaft (Menschenkenntnis und EDV-Souveränität)
 - anwaltliches back-up für spezifische Rechtsfragen
 - bereit sein für (auch wiederholte) Rückfragen
- **Misstrauen ausräumen**
 - Verantwortung übernehmen
 - klare Ansagen machen



- **eine echte, ernstzunehmende Alternative**
- **wenn verkaufen, dann York Capital**
- **Es kann nicht falsch sein, das Angebot dem Kunden vorzustellen**
- **Abwicklung durch eine der vortragenden Anwaltskanzleien**
- **Unterstützung bei Kundenfragen etc. jederzeit möglich**



Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!





KIRKLAND & ELLIS

MATTEL & KOLLEGEN
National - Global - Multicultural



Diskussions- und Fragerunde mit allen Referenten

Moderation: Stefan Loipfinger



KIRKLAND & ELLIS

MATTEL & KOLLEGEN
Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer



Fragerunde Teil 2

Morgen um 14 Uhr

- Anmeldung erforderlich
- Email mit Link wird gleich versandt



BKL Fischer Kühne + Partner
Rechtsanwälte Steuerberater mbB



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KIRKLAND & ELLIS

